

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.37 vom 22. Januar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.37

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.37 du 22 janvier 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.37 del 22 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Der angefochtene Entscheid über die Rechtsöffnung ist ein nicht berufungsfähiger Endentscheid, weshalb die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Der angefochtene Entscheid ist im summarischen Verfahren ergangen (Art. 251 lit. a ZPO) und daher innert zehn Tagen seit seiner Zustellung anzufechten (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der schriftlich begründete Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. Juni 2020 zugestellt. Am 19. Juni 2020 erhob er innert der Beschwerdefrist beim Zivilgericht Einwände gegen den angefochtenen Entscheid. Dass der Beschwerdeführer die Beschwerde fälschlicherweise beim Zivilgericht und nicht beim Appellationsgericht eingereicht hat (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO), schadet ihm nicht (vgl. BGE 140 III 636 E. 3.7 S. 643). Auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

1.2 Zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

2.1 Das Zivilgericht erwog, dass der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen könne, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruhe (Art. 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Ein Pfändungsverlustschein gelte gemäss Art. 149 Abs. 2 SchKG als Schuldanerkennung im Sinn von Art. 82 SchKG. Die Beschwerdegegnerin stütze ihr Gesuch auf einen Pfändungsverlustschein aus dem Jahr 2008 sowie das «Asset Purchase Agreement» mit der D_____ AG (ehemals E_____ AG). Im Pfändungsverlustschein sei zuhanden der E_____ AG als Gläubigerin eine offengebliebene Forderung von CHF 37'011.35 aufgeführt. Als Forderungsgrund sei «Saldo Kreditvertrag Nr. [...] vom 20.11.2006» vermerkt. Gemäss dem «Asset Purchase Agreement» habe die Beschwerdegegnerin die noch offene Forderung von CHF 35'297.85 aus dem vorerwähnten Kreditvertrag erworben. Die Beschwerdegegnerin könne sich somit auf den Pfändungsverlustschein berufen. Dieser gelte als Schuldanerkennung. Er stimme mit der in Betreibung gesetzten Hauptforderung, für welche die Rechtsöffnung verlangt werde, überein. Mithin liege für die Forderung von CHF 35'297.85 ein Rechtsöffnungstitel vor (angefochtener Entscheid, E. 2).

Gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG ■ so das Zivilgericht weiter ■ spreche das Gericht bei Vorliegen einer Schuldanerkennung die provisorische Rechtsöffnung nur aus, wenn der

Betriebene nicht sofort Einwendungen glaubhaft mache, welche die Schuldanerkennung entkräfteten. Der Beschwerdeführer mache zwar geltend, er habe den Kredit bereits vollständig zurückbezahlt. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Zahlungsbelege über einen Gesamtbetrag von CHF 45'657.50 beträfen aber grossmehrheitlich nicht den Kredit Nr. [...] vom November 2006. Dies gehe aus den auf den Zahlungsquittungen vermerkten Nummern und den Zahlungsdaten hervor. Die Mehrheit der Zahlungen seien zwischen Oktober 2003 und Oktober 2006 und damit vor Eröffnung des hier relevanten Kredits geleistet worden. Auf den Zahlungsquittungen seien zudem andere Konto- bzw. Kredit-Nummern vermerkt. Als Zahlungsempfänger sei teilweise die F____ AG bzw. die G____ aufgeführt, die beide nicht mit der E____ AG gleichgesetzt werden könnten. Die Zahlungen dürften damit in Rückzahlung eines bzw. mehrerer älterer Kredite erfolgt sein und seien nicht an den Kredit Nr. [...] anzurechnen. Nur die Einzahlungen, die entsprechend dem Kreditvertrag vom 20. November 2006 die Nr. [...] aufwiesen und nach dem November 2006 bezahlt worden seien, seien als Rückzahlungen an den Kredit zu berücksichtigen, der Gegenstand der vorliegenden Betreuung bilde. Diese Zahlungen seien von der Beschwerdegegnerin bzw. der D____ AG ■ soweit ersichtlich ■ korrekt in Abzug gebracht worden. Es gelinge dem Beschwerdeführer nicht, Einwendungen glaubhaft zu machen, welche die Schuldanerkennung entkräfteten. Daher sei der Beschwerdegegnerin die provisorische Rechtsöffnung für CHF 35'297.85 zu bewilligen (angefochtener Entscheid, E. 3).

2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe mehrere Kredite mit einer Gesamtsumme von CHF 40'000.■ aufgenommen. Es könne nicht möglich sein, mit einem Lohn von CHF 4'000.■ einen Kredit über CHF 90'000.■ zu erhalten. Die E____ habe ihm Einzahlungsscheine mit verschiedenen Kontonummern und Kreditnummern gegeben. Er frage sich nun, wo das Geld in der Höhe von CHF 45'657.50 geblieben sei (Beschwerde vom 19. Juni 2020).

2.3 Damit setzt der Beschwerdeführer sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander. Er macht weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend. Mithin bringt er keine Gründe vor, welche die Richtigkeit des angefochtenen Entscheids infrage zu stellen vermögen. Ob angesichts dessen auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung überhaupt einzutreten ist, kann offenbleiben.

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren betragen CHF 500.■ (Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.35]). Sie werden mit dem vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Beschwerdegegnerin sind aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort keine Parteikosten entstanden, so dass dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu Gunsten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.